

Hamburgisches Stiftungsgesetz (HmbStiftG)

Vom ...

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Private Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihrer Satzung überwiegend private Zwecke verfolgen, insbesondere Familienstiftungen.

(2) Öffentliche Stiftungen sind Stiftungen, die nach ihrer Satzung überwiegend der Allgemeinheit dienen, insbesondere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

(3) Kirchliche Stiftungen sind öffentliche Stiftungen, die als kirchliche Stiftungen von der zuständigen Kirchenbehörde anerkannt worden sind. Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen, die Aufgaben einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftungen von der zuständigen Stelle der Körperschaft anerkannt worden sind.

§ 3

Stiftungsverzeichnis

(1) Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der öffentlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis). Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. das Jahr der Anerkennung oder Genehmigung der Stiftung,
4. die Anschrift der Stiftung,
5. gegebenenfalls die Eigenschaft als kirchliche Stiftung.

(3) Die Stiftung hat der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Angaben sowie spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedermann gestattet. Das Stiftungsverzeichnis wird in das Internetangebot der zuständigen Behörde eingestellt. Soweit berechnete Interessen betroffener Personen entgegenstehen, ist auf ihren Antrag von der Einstellung der Anschrift in das Internet abzusehen. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

Verwaltung des Stiftungsvermögens

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens richtet sich nach den §§ 83b und 83c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 BGB) zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. In dem Antrag sind die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag muss auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden soll.

§ 5

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde; die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften. Private Stiftungen (§ 2 Absatz 1) unterliegen der Aufsicht nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Staatsverträge, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen (§ 2 Absatz 3 Satz 1) auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Die Stiftung hat der zuständigen Behörde eine Jahresrechnung, erstellt unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Statt einer Jahresrechnung kann auch der Prüfungsbericht einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin bzw. eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin bzw. eines vereidigten Buchprüfers, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Prüfungsverbandes oder einer fachlich geeigneten Behörde vorgelegt werden. Sofern eine Jahresrechnung vorgelegt wird, hat die Vorlage innerhalb von sechs Monaten, im Übrigen innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Auf Antrag kann die zuständige Behörde die Vorlagefrist verlängern oder im Einzelfall zulassen, dass die Jahresrechnungen mehrerer Jahre zusammen vorgelegt werden. Im Falle der Vorlage eines Prüfungsberichtes bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die zuständige Behörde. Die Behörde kann in geeigneten Fällen die Prüfung mehrerer Abrechnungen zusammenfassen.

(3) Wurde die Stiftung durch eine natürliche Person errichtet, so findet Absatz 2 zu ihren Lebzeiten nur dann Anwendung, wenn sie es ausdrücklich wünscht. Die Stifterin bzw. der Stifter kann in der Satzung die Geltung des Absatzes 2 generell abbedingen; dies gilt auch für durch juristische Personen errichtete Stiftungen. Die Stiftung hat die zuständige Behörde unverzüglich über den Tod einer Stifterin bzw. eines Stifters zu informieren.

(4) Die zuständige Behörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Ist die Vertretungsmacht durch die Satzung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erweitert oder beschränkt worden, so ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

(5) Die Stiftung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jede Änderung der Zusammensetzung ihrer Organe unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Maßnahmen der Stiftungsaufsicht

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist, kann sich die zuständige Behörde in jeder geeigneten Weise über Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung Prüfungen vornehmen lassen. § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften verstoßen, kann die zuständige Behörde sie beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Kommt die Stiftung einem Verlangen nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, kann die zuständige Behörde einen beanstandeten Beschluss aufheben und die Rückgängigmachung sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen. Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend, wenn Stiftungsorgane eine rechtlich gebotene Maßnahme unterlassen.

(3) Die zuständige Behörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(4) Reichen Maßnahmen der zuständigen Behörde nach § 84c BGB oder nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aus, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die zuständige Behörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer von der Behörde zu bestellenden Person oder Stelle übertragen.

§ 7

Vermögensanfall im Fall der Auflösung kirchlicher Stiftungen

Ist bei einer kirchlichen Stiftung der Vermögensanfall nicht geregelt, so fällt das Stiftungsvermögen im Falle ihrer Auflösung an die jeweilige Kirche; Entsprechendes gilt für Stiftungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2.

§ 8

Anhörung der lebenden Stifterin bzw. des lebenden Stifters

Ist die Stifterin bzw. der Stifter am Leben, so soll sie bzw. er vor der Änderung der Satzung, der Zulegung, der Zusammenlegung und der Auflösung der Stiftung gehört werden.

§ 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Stiftungsgesetz vom 23. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 521, 2007 S. 202) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist auch auf Stiftungen anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden haben. Wenn eine solche Stiftung keine Satzung hat, so kann die zuständige Behörde eine Satzung erlassen, falls dies nach ihrem Ermessen erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

(3) Die Beschränkung der Aufsicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 über bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Stiftungen tritt nur ein, sofern der erkennbare Wille der Stifterin bzw. des Stifters dem nicht entgegensteht.

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurde das Stiftungszivilrecht durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht charakterisiert. Dies führte zu Rechtsunterschieden in den Ländern und zu Rechtsunsicherheiten. Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2947) wird das Stiftungszivilrecht abschließend in den §§ 80 bis 88 BGB-neu geregelt. Von der Vereinheitlichung betroffen sind alle Aspekte, die den Bestand einer Stiftung berühren - von den Voraussetzungen der Anerkennung, der Satzungsänderung, der Umwandlung, der Zusammenlegung und der Zulegung bis zur Auflösung bzw. Aufhebung. Auch die Grundzüge der Vermögensverwaltung und die Rechte und Pflichten der Organmitglieder werden künftig bundeseinheitlich im BGB geregelt. In all diesen Fällen gibt es für landesrechtliche Regelungen keinen Spielraum mehr. Die entsprechenden Änderungen in den §§ 80 ff. BGB treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Darüber hinaus ist ein bundesweites Stiftungsregister mit negativer Publizitätswirkung in Bezug auf den Geschäftsverkehr vorgesehen (§ 82d BGB neu, vergleichbar mit dem Handels- und dem Vereinsregister). Das Stiftungsregister wird zum 1. Januar 2026 eingeführt und zentral beim Bundesamt für Justiz verwaltet (§ 82b Absatz 1 BGB-neu und §§ 1 Absatz 1, 20 Stiftungsregistergesetz (StiftRG)-neu).

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Hamburgische Stiftungsgesetz anzupassen. Insbesondere gilt es, angesichts der konkurrierenden Regelungen des BGB alle künftig überholten landesrechtlichen Vorgaben, vor allem zur Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens (bisher § 4 HmbStiftG) sowie zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Stiftungsaufösungen einschließlich ihrer landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalte (bisher § 7 HmbStiftG), aufzuheben.

Da das Stiftungsregister erst zum 1. Januar 2026 bestehen soll und noch nicht alle Fragen der praktischen Umsetzung geklärt sind, u.a. existiert noch keine Rechtsverordnung des Bundes mit näheren Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Registers, werden die bestehenden Vorschriften im Hamburgischen Stiftungsgesetz zum Stiftungsverzeichnis und zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Vertretungsberechtigten einer Stiftung durch die zuständige Behörde vorerst unverändert belassen. Sie werden rechtzeitig vor der Einführung des Registers modifiziert werden.

Langjährig bewährte Besonderheiten des hamburgischen Stiftungswesens und der Aufsichtspraxis in Hamburg sollen weitestgehend erhalten werden. In diesem Rahmen leistet das neugefasste Hamburgische Stiftungsgesetz einen Beitrag, das Landesrecht an die Anforderungen des neuen Bundesrechts anzupassen und zugleich die Freie und Hansestadt Hamburg als attraktiven Stiftungsstandort zu erhalten.

Angesichts des umfassenden Anpassungsbedarfes im Landesstiftungsrecht wird von einer reinen Novellierung abgesehen und das Hamburgische Stiftungsgesetz insgesamt neu erlassen. Es soll zeitgleich mit dem Bundesrecht am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und entspricht § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung. Es wird klargestellt, dass das

Gesetz nur für in Hamburg ansässige rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt. Öffentlich-rechtliche Stiftungen oder nicht rechtsfähige zivilrechtliche Stiftungen (sogenannte Treuhandstiftungen) werden hingegen nicht erfasst. Nicht mehr erforderlich ist eine in § 1 Absatz 2 der bisherigen Fassung des Hamburgischen Stiftungsgesetzes enthaltene Regelung für den Fall, dass rechtsfähige Stiftungen ihren Sitz nach Hamburg verlegen. Es folgt bereits aus §§ 85 Abs. 3, 85a Abs. 3 BGB-neu, dass für eine entsprechende Satzungsänderung die Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlich ist, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll. Daher wurde § 1 Abs. 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung ersatzlos gestrichen.

Zu § 2

Mit den Begriffsbestimmungen in § 2 werden die bisher gängigen Definitionen fortgeschrieben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die private Stiftung. Die Definition folgt im Wesentlichen dem Wortlaut des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung sowie dem bundesrechtlichen Prinzip der gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung, nach dem auch Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, als rechtsfähig anerkannt werden können. Familienstiftungen sind als typische private Stiftungen beispielhaft im Gesetz genannt, zumal es sich bei den privaten Stiftungen ganz überwiegend um Familienstiftungen handelt. Zu den privaten Stiftungen im Sinne des Absatzes 1 gehören daneben auch sonstige Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen.

Im Vergleich zum Gesetz in seiner bisherigen Fassung wurde die Definition dahingehend verändert, dass sie die Satzung ausdrücklich in Bezug nimmt. Dies dient der Klarstellung, dass das tatsächliche Wirken einer Stiftung deren Einordnung unberührt lässt und der in der Satzung niedergelegte Stifterwille maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt die bisherige Definition der öffentlichen Stiftung fort. In Abgrenzung von den privaten Stiftungen gehören zu den öffentlichen Stiftungen diejenigen Stiftungen, die überwiegend der Allgemeinheit dienen. Hierzu gehören insbesondere Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO gelten daher stets als öffentliche Zwecke. Durch die Verweisung auf die AO wird sichergestellt, dass das Vorliegen einer öffentlichen Stiftung durch die Heranziehung der Vorschriften der AO einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen eindeutig festgestellt werden kann. Als öffentliche Stiftungen gelten zudem von der Körperschaftsteuer befreite betriebliche Unterstützungskassen (§ 5 Körperschaftsteuergesetz).

Auch wenn es sich bei den öffentlichen Stiftungen regelmäßig um gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftungen im Sinne der AO handelt, soll auf die allgemein übliche Begriffsbestimmung „öffentliche Stiftung“ – im Unterschied zur privaten Stiftung – abgestellt werden. Insoweit ist der Begriff der „öffentlichen“ Stiftung geeignet, eine Stiftung, deren Zweck der Förderung der Allgemeinheit dient, gegenüber den ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgenden Stiftungen eindeutig abzugrenzen.

Auch hier wird die Definition der öffentlichen Stiftung um die Bezugnahme auf die Satzung ergänzt. Dies dient derselben Klarstellung wie im Rahmen der Definition der privaten Stiftung. Öffentliche Stiftungen, die z.B. vorübergehend ihre Steuerbegünstigung verlieren, gelten danach weiterhin als öffentlich im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt unverändert zum bisherigen Gesetz den Begriff der kirchlichen Stiftung. Dies trägt weiterhin der Sonderstellung der Kirchen nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 138 Weimarer Reichsverfassung (WRV) Rechnung. Durch die zuständige Behörde erfolgt auch künftig keine Anerkennung als „kirchliche Stiftung“. Vielmehr verbleibt es auch bei kirchlichen Stiftungen bei der in Hamburg üblichen Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Entscheidung darüber, welche Stiftung als „kirchlich“ anzuerkennen ist, bleibt den Kirchen vorbehalten.

Satz 1 bezieht sich auf kirchliche Stiftungen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass den kirchlichen Stiftungen solche Stiftungen gleichstehen, die Aufgaben einer – im Sinne des hamburgischen Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 434), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und zur Änderung des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 407) – anerkannten öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wahrnehmen und als dieser zugeordnete Stiftung von der zuständigen Stelle der jeweiligen Gemeinschaft anerkannt worden sind.

Zu § 3

Nach § 82b Absatz 1 BGB-neu wird für Stiftungen ab dem 1. Januar 2026 ein bundesweites Stiftungsregister geführt; das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz (Artikel 4 und 11 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021). Bis dahin besteht weiterhin ein Bedürfnis nach einem Stiftungsverzeichnis auf Landesebene. Deshalb behält dieses Gesetz die Vorschrift betreffend das Stiftungsverzeichnis vorerst unverändert bei.

Sie bestimmt die näheren Einzelheiten des bestehenden Verzeichnisses der öffentlichen Stiftungen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz haben. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass Grunddaten über diese Stiftungen in einem Verzeichnis vorgehalten werden und von jedermann in elektronischer Form sowie in herkömmlicher Papierform eingesehen werden können.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind alle öffentlichen Stiftungen in das bei der zuständigen Behörde zu führende Stiftungsverzeichnis aufzunehmen. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes (siehe § 1) ergibt sich, dass sich das Stiftungsverzeichnis dabei auf die öffentlichen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts beschränkt, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Das Stiftungsverzeichnis hat den Zweck, Informationen über das Stiftungswesen in Hamburg in allgemein zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen und insbesondere auch interessierte Personen und sonstige Stellen in die Lage zu versetzen, unmittelbar mit einer Stiftung Kontakt aufnehmen zu können. Das Verzeichnis dient der Transparenzverbesserung, insbesondere bei denjenigen Stiftungen, deren Tätigkeit auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet ist und bei denen in der Öffentlichkeit ein besonderes Informationsinteresse besteht. Da ein öffentliches Interesse bei privaten Stiftungen regelmäßig nicht gegeben ist und sie nach § 5 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes auch künftig nur insoweit der staatlichen Aufsicht unterliegen, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, sollen sie auch weiterhin nicht in das Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden.

Satz 2 stellt – auch zur Vermeidung eines Haftungsrisikos – klar, dass die Angaben im Stiftungsverzeichnis keinen öffentlichen Glauben begründen. Ein solches Bedürfnis bestand bei der Einführung des Verzeichnisses nicht und wird auch nach beinahe 20 Jahren Praxiserfahrung mit dem Verzeichnis nicht gesehen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind in das Stiftungsverzeichnis der Name der Stiftung, ihr Zweck, das Jahr der Anerkennung bzw. – bei vor dem 1. September 2002 gegründeten Stiftungen – der Genehmigung sowie ihre Anschrift aufzunehmen. Neben der Transparenz ermöglichen diese Angaben des Stiftungsverzeichnisses eine Kontaktaufnahme mit einer Stiftung, um nähere Einzelheiten über die Arbeit der Stiftung oder auch bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. So verfügen kleinere oder rein ehrenamtlich geführte Stiftungen nicht alle über einen eigenen Internetauftritt. Auf der anderen Seite wird der mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundene Verwaltungsaufwand sowohl bei den Stiftungen als auch bei der Stiftungsbehörde auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang beschränkt. Aus letzterem Grunde unterbleibt auch weiterhin die Eintragung der vertretungsberechtigten Organe, erst recht vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2026 einzuführenden zentralen Stiftungsregisters. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Organe jederzeit bei der Stiftung selbst erfragen. Bei Darlegung eines berechtigten Interesses können die Informationen überdies bei der zuständigen Behörde abgefragt werden.

In das Verzeichnis wird der Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung, nicht aber ihrer Errichtung aufgenommen (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 HmbStiftG-neu). Dies hat seinen Grund darin, dass eine Stiftung erst mit der Anerkennung Rechtsfähigkeit erlangt. Der Zeitpunkt der Errichtung und der Zeitpunkt der Anerkennung sind aber in aller Regel nicht identisch. Dadurch können im Einzelfall erhebliche Zeiträume dazwischen liegen, so dass das Jahr der Anerkennung vom Jahr der Errichtung abweichen kann.

Bei dem Erfordernis der „Anschrift der Stiftung“ (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 HmbStiftG-neu) sind insbesondere Angaben zur postalischen Erreichbarkeit der Stiftung zu machen. Eine Stiftung kann der zuständigen Behörde darüber hinaus auch die Telefonnummer, die Telefax-Nummer, die E-Mail-Adresse und die Internet-Adresse der Stiftung zur Einstellung in das Internet mitteilen sowie einzelne Personen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Stiftung benennen.

Die Eintragung des Status als kirchliche Stiftung (§ 3 Absatz 2 Nummer 5 HmbStiftG-neu) basiert auf einer Forderung der Kirchen. Für die Öffentlichkeit soll auf den ersten Blick erkennbar sein, ob eine Stiftung kirchlich anerkannt ist.

Zu Absatz 3

Nach dieser Vorschrift hat das zuständige Organ der Stiftung die für die Führung des Stiftungsverzeichnisses notwendigen Angaben sowie etwaige spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Außer im Falle einer Sitzverlegung nach Hamburg (siehe §§ 85 Absatz 3, 85a Absatz 3 BGB-neu) wird es bei dieser Verpflichtung nur um Adressenänderungen gehen. Eine Verpflichtung zur Unterrichtung der Stiftungsbehörde besteht insoweit nur bezüglich der Adresse, unter der die Stiftung postalisch erreichbar ist.

Zu Absatz 4

Das bei der zuständigen Behörde geführte Stiftungsverzeichnis kann nach Satz 1 von jedermann eingesehen werden. Dies kann durch die Einsichtnahme in das bei der Stiftungsbehörde in Papierform geführte Stiftungsverzeichnis erfolgen. Nach Satz 2 ist daneben unverändert vorgesehen, dass das Stiftungsverzeichnis in das Internetangebot der

zuständigen Behörde eingestellt wird, um interessierten Personen und Stellen auch die inzwischen übliche Einsichtnahme in elektronischer Form zu ermöglichen. Da das Angebot im Internet – anders als das in Papierform geführte Stiftungsverzeichnis – grundsätzlich weltweit jedem jederzeit den ungehinderten und einfachen Zugriff auf die Informationen verschafft, erscheint es angebracht, den betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, die Einstellung der Anschrift der Stiftung, soweit es sich um Privatanschriften (z.B. von Organmitgliedern) handelt – alle anderen Daten sind unbedenklich – ins Internet zu verhindern, sofern ihr gewichtige Gründe entgegenstehen. Dies ist indes nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einer betroffenen Person zu prüfen, um den Verwaltungsaufwand zu vermindern. Im Übrigen bleibt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung unberührt. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die das Stiftungsverzeichnis führende und Daten verarbeitende Aufsichtsbehörde gewährleisten muss, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über das ihnen zustehende Widerspruchsrecht belehrt werden müssen (Artikel 12, 13 Absatz 2 Buchstabe b, 21 Datenschutz-Grundverordnung). Dem gesetzlichen Einsichtsrecht nach Absatz 4 unterliegen alle nach Absatz 2 in das Stiftungsverzeichnis aufgenommenen Informationen über die jeweilige Stiftung.

Zu § 4

Bisher enthielt § 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes umfassende Regelungen zum Vermögen und zur Verwaltung der Stiftung. Diese Bereiche werden nunmehr – abschließend – in den §§ 83b und 83c BGB-neu geregelt. Daher werden die entsprechenden Regelungen des § 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung ersatzlos gestrichen. Der in § 4 Satz 1 dieses Gesetzes verankerte Verweis auf die einschlägigen BGB-Vorschriften dient der Transparenz.

Gemäß der Öffnungsklausel des § 83c Absatz 4 BGB-neu kann nach Landesrecht vorgesehen werden, dass auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens zugelassen wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg macht von dieser Öffnungsklausel in den Sätzen 2 bis 4 dieser Vorschrift Gebrauch und setzt damit die hiesige bereits geltende Praxis fort. Da nur eine zeitlich befristete Inanspruchnahme des Grundstockvermögens zulässig ist, bestimmt die landesrechtliche Vorschrift zudem, dass in dem Antrag die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen sind. Darüber hinaus soll der Antrag im Hinblick auf die vorgegebene zeitliche Befristung auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden soll.

Zu § 5

Die bisherigen Regelungen zur Ausübung der Stiftungsaufsicht und damit auch die eingeschränkte Aufsicht über private Stiftungen werden weitgehend unverändert beibehalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird unverändert übernommen. Gemäß Satz 1 unterliegen Stiftungen weiterhin der Rechtsaufsicht durch die zuständige Behörde. Hierunter fällt auch die sogenannte wirtschaftliche Aufsicht, sprich die Aufsicht darüber, dass die Mittel der Stiftung dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend verwendet und

verwaltet werden. Der zweite Halbsatz bestimmt, worauf sich die Aufsicht zu erstrecken hat – auf die Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit aus stiftungsrechtlicher Sicht einzuhaltende Vorschriften betroffen sind. Diese umfassen im Wesentlichen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie die Vorgaben dieses Gesetzes.

Die nach Satz 2 vorgesehene generelle Beschränkung bei der Beaufsichtigung von privaten Stiftungen bleibt bestehen. Die Begrenzung der Aufsicht auf ausschließlich solche Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass der Bestand und die Betätigung einer privaten Stiftung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, hat sich als sachgerecht erwiesen. Seit Bestehen der eingeschränkten Aufsicht sind der zuständigen Aufsichtsbehörde in der Gesamtbetrachtung keine Entwicklungen bekannt geworden, die eine andere Regelung erforderlich erscheinen lassen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.

Den Kirchen bleibt es entsprechend Satz 3 weiterhin unbenommen, bei kirchlichen Stiftungen die Einhaltung kirchlicher Vorschriften in eigener Verantwortung zu kontrollieren. Einzelheiten hierzu sind staatsvertraglich zu regeln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vorlagepflichten einer Stiftung in Bezug auf die jährliche Rechnungslegung gegenüber der zuständigen Behörde. Über die Form der Rechnungslegung im Einzelnen entscheidet – vorbehaltlich konkreter Festlegungen in der jeweiligen Stiftungssatzung – in der Praxis die Stiftung unter Beachtung der sich aus dem Verweis des § 84a BGB-neu auf § 666 BGB resultierenden Vorgaben.

Die Vorlagebestimmungen wurden im Vergleich mit der bisherigen Fassung lediglich dahingehend erweitert, dass der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen sind und die Jahresrechnung unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen ist. Diese Vorgaben waren bisher in § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes enthalten, sind dort entfallen und nun an dieser Stelle niedergelegt. Die gewählte Formulierung „unter entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ stellt weiterhin klar, dass den Stiftungen nicht etwa eine Bilanzierung im Sinne der §§ 238 ff. HGB vorgeschrieben werden soll – die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind nur insoweit anzuwenden, wie das für die von der Stiftung gewählte Form der Jahresrechnung geboten ist. Maßgeblich sind insbesondere die Grundsätze der Übersichtlichkeit, Vollständigkeit, Ordnung, Nachprüfbarkeit und Richtigkeit. Unberührt hiervon bleibt, dass Stifterinnen und Stifter in der Satzung weitergehende Regelungen vorsehen können.

In der Sache sieht die Vorschrift weiterhin vor, dass die Stiftung gegenüber der Stiftungsaufsicht gesetzlich verpflichtet ist, als Regelfall eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder alternativ einen Prüfungsbericht einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin beziehungsweise eines vereidigten Buchprüfers, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Prüfungsverbandes oder einer fachlich geeigneten Behörde vorzulegen. Die Vorlage einer Jahresrechnung hat nach Satz 1 unverändert innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Prüfungsberichte sind unverändert neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einzureichen. Diese Fristen haben sich mit Blick auf die zurückliegenden Jahre in der Regel als ausreichend bemessen erwiesen.

Soweit eine Stiftung nicht in der Lage ist, die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht innerhalb der gesetzlichen Frist vorzulegen, kann sie nach Satz 2 Halbsatz 1 eine

Verlängerung der Vorlagefrist bei der Stiftungsbehörde beantragen. Die Stiftungsbehörde wird im Rahmen ihrer Ermessensausübung einem entsprechenden Antrag im Hinblick auf die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane in der Regel stattzugeben haben, sofern sachliche Gründe nachvollziehbar vorgetragen werden und kein Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten besteht.

Wie bisher ist in Satz 2 ferner vorgesehen, dass die Stiftungsbehörde einer Stiftung im Einzelfall gestatten kann, die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht für mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Beispielhaft kann bei kleineren Stiftungen, die auf absehbare Zeit nur in geringem Umfang Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen erzielen, auf diese Weise der Verwaltungsaufwand sowohl bei der Stiftung als auch bei der Aufsichtsbehörde reduziert werden. Generell sind die Stiftungen, bei denen Art und Umfang der Zweckerfüllung sowie Einnahmen und Ausgaben über die Jahre im Wesentlichen unverändert bleiben, für eine Gestattung nach Satz 2 geeignet.

Soweit sich eine Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung aus anderen Vorschriften ergibt, bleibt diese unberührt. Daher ist eine Gestattung nach Satz 2 beispielsweise ausgeschlossen, wenn die Stifterin bzw. der Stifter die Verpflichtung zur jährlichen Vorlage der Jahresrechnung ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben hat. Gleiches gilt, wenn es sonst Anlass zu jährlicher Prüfung gibt.

Da im Falle der Vorlage eines Prüfberichtes nach Satz 1 eine umfassende Prüfung der Verwaltung der jeweiligen Stiftung in der Regel bereits erfolgt ist, die auch den Bestand und etwaige Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks umfasst, soll nach Satz 3 insoweit weiterhin von einer eigenen Prüfung durch die Stiftungsbehörde abgesehen werden. Die Prüfung der vorstehenden Punkte sollte im Bestätigungsvermerk des Prüfberichtes hinreichend zum Ausdruck kommen.

Satz 4 bestimmt unverändert, dass die Behörde im Sinne der Verwaltungsvereinfachung in geeigneten Fällen die Prüfung mehrerer Jahresabrechnungen zusammenfassen kann. Eine solche zusammenfassende Prüfung kommt etwa dann in Betracht, wenn Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie Art und Umfang der Zweckerfüllung im Wesentlichen konstant bleiben. Auch wenn eine Stiftung über hochqualifizierte interne Kontrollorgane verfügt, die sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen haben, ist an eine Zusammenfassung zu denken.

Zu Absatz 3

Eine landesrechtliche Besonderheit ist das in Hamburg seit Jahrzehnten geltende Stifterprivileg, das unverändert beibehalten wird. Gegenstand dieses Stifterprivilegs ist, dass die Vorlage einer Jahresabrechnung gegenüber der Stiftungsaufsicht bei durch natürliche Personen errichteten Stiftungen zu ihren Lebzeiten nur auf ihren Wunsch erfolgen soll. In der Gesamtschau haben sich das Privileg und das damit einhergehende staatliche Vertrauen in die Stifterinnen und Stifter in der Praxis bewährt. Die Stifterinnen und Stifter, die zu ihren Lebzeiten auf die Vorlage einer Abrechnung bei der zuständigen Behörde verzichten, sorgen weit überwiegend selbst für eine effektive Kontrolle oder haben wirksame Kontrollmechanismen in der Satzung verankert.

Zudem ist das Stifterprivileg ein wesentlicher Standortfaktor und leistet einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltung. Bei steuerbegünstigten Stiftungen wird ein Mindestmaß staatlicher Kontrolle im Übrigen weiterhin durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Überprüfung der Gemeinnützigkeit gewährleistet.

Hinsichtlich der Ausübung des Stifterprivilegs bringt die beibehaltene Formulierung des Satzes 1 zum Ausdruck, dass zu Lebzeiten der Stifterin beziehungsweise des Stifters,

entgegen des die Stiftung prägenden Grundprinzips ausnahmsweise nicht nur der in Satzung festgeschriebene Stifterwille, sondern generell die Wünsche – die sich zu Lebzeiten der Stifterin beziehungsweise des Stifters auch ändern können – zu berücksichtigen sind.

Satz 2 berücksichtigt darüber hinaus ebenfalls unverändert, dass es vielfach dem Wunsch einer Stifterin beziehungsweise eines Stifters entspricht, neben dem stiftungsintern ohnehin erfolgenden Kontroll- und Entlastungsverfahren die Jahresrechnung oder den Prüfungsbericht nicht zusätzlich der Stiftungsbehörde vorlegen zu müssen. Insbesondere bei größeren Stiftungen sind seitens der Stifterin beziehungsweise des Stifters vielfach Regelungen in der Satzung getroffen worden, die eine effektive stiftungsinterne Kontrolle gewährleisten. In diesen Fällen wird die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der zuständigen Stiftungsbehörde als nicht erforderlich und dem Stifterwillen zuwiderlaufend angesehen. Um dem Grundsatz der vorrangigen Beachtung des Stifterwillens Rechnung zu tragen, soll deshalb nach Satz 2 die in Absatz 2 normierte Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts weiterhin entfallen, wenn die Stifterin beziehungsweise der Stifter einer öffentlichen Stiftung ein Absehen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung oder des Prüfungsberichts bei der Stiftungsbehörde in der Stiftungssatzung ausdrücklich geregelt hat. Legt die Satzung selbst fest, dass eine Vorlage nicht gewünscht ist, so hat der Staat diesen Willen grundsätzlich zu beachten. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn es konkrete Hinweise auf Fehlentwicklungen gibt. Dem tragen weiterhin die Vorschriften des § 6 dieses Gesetzes Rechnung, welche im Wesentlichen unverändert bleiben.

Die Ausdehnung auf durch juristische Personen errichtete Stiftungen erscheint demgegenüber auch im Rahmen dieser Gesetzesneufassung nicht angezeigt. Dagegen spricht, dass sich unübersehbare Probleme bei der Rechtsnachfolge ergäben. Außerdem weisen natürliche Personen als Stifterin beziehungsweise Stifter in der Regel eine besondere Nähe zu „ihrer“ Stiftung auf, die bei juristischen Personen nicht ohne weiteres vermutet werden kann. Juristische Personen – bei denen ein entsprechendes Näheverhältnis selbstverständlich auch bestehen kann – erhalten durch die beibehaltene Erweiterung des Stifterprivilegs in Satz 2 die Möglichkeit, von ihnen errichtete Stiftungen von der Verpflichtung nach Absatz 2 dieser Vorschrift zu befreien.

Für Stiftungen, die von mehreren Stifterinnen beziehungsweise Stiftern gegründet werden, wird an der bisherigen Rechtslage nichts geändert. Sofern mindestens eine Stifterin eine juristische Person ist, gilt das Stifterprivileg des Satzes 1 nicht. Handelt es sich bei den Stifterinnen beziehungsweise Stiftern ausschließlich um natürliche Personen, so entfällt das Stifterprivileg nach Satz 1, sobald eine beziehungsweise einer verstirbt. Satz 2 bleibt unberührt.

Eine Neuerung ist die in Satz 3 statuierte Benachrichtigungspflicht der Stiftung gegenüber der zuständigen Behörde über den Tod einer Stifterin beziehungsweise eines Stifters. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung, welche das zu Lebzeiten geltende Stifterprivileg mit der gebotenen Stiftungsaufsicht in Ausgleich bringt. Da sich der Verwaltungsaufwand zur Erfüllung dieser Informationspflicht aufseiten der Stiftung in Grenzen hält, die Information für die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht aber wesentlich ist, erscheint die Unverzüglichkeit der Mitteilung angemessen. In der bisherigen Aufsichtspraxis kam es in seltenen Fällen dazu, dass das Versterben erst verspätet bekannt wurde. Dem wirkt die durch Satz 3 eingeführte Mitteilungspflicht entgegen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bleibt bis zur Einführung des bundesweiten Stiftungsregisters unverändert. Demnach stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung (Legitimation)

hinsichtlich der vertretungsberechtigten Personen der Stiftung aus. Durch diese behördliche Erklärung wird dokumentiert, dass die in der Vertretungsbescheinigung genannten Personen berechtigt sind, die Stiftung nach außen zu vertreten. Eine Vertretungsbescheinigung wird zum Beispiel benötigt, um ein Grundstücksgeschäft für die Stiftung vorzunehmen oder ein Konto zu eröffnen. Die Stiftungen haben der zuständigen Behörde hinreichende Beweisunterlagen dafür, dass die Vertretungsberechtigten satzungskonform im Amt sind, vorzulegen.

Satz 2 stellt klar, dass besondere Beschränkungen oder Erweiterungen der Vertretungsmacht in der Legitimation zu vermerken sind. Dies kann für den Rechtsverkehr wichtig sein.

Der Absatz bezieht sich auch auf private Stiftungen, die im Fall der Beantragung einer Legitimation – wie öffentliche Stiftungen auch – der zuständigen Behörde nachzuweisen haben, dass die Vertretungsberechtigten im Einklang mit der Satzung im Amt sind.

Zu Absatz 5

Dieser unverändert übernommene Absatz begründet die Pflicht der Stiftung, der zuständigen Behörde Änderungen der Zusammensetzung ihrer Organe unverzüglich anzuzeigen und die nötigen Beweisunterlagen vorzulegen. Sie dient der Verwaltungsvereinfachung, um seitens der zuständigen Behörde, zum Beispiel im Fall der Beantragung einer Legitimation, die Gremienbesetzung nicht mühsam über mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte nachverfolgen zu müssen.

Zu § 6

Diese Vorschrift trifft Regelungen zu konkreten Maßnahmen der Stiftungsaufsicht. Sie bleibt gegenüber § 6 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung im Wesentlichen unverändert, da der Bundesgesetzgeber hierzu nur vereinzelte Festlegungen getroffen hat.

In der Anwendung des § 6 sind der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Aufsicht stets zu beachten.

Auf besondere Regelungen zur Durchsetzung der Anordnungen der zuständigen Behörde mittels der Anordnung der sofortigen Vollziehung - etwa betreffend die Fälle des Absatzes 2 Satz 4 - oder der allgemeinen Zwangsmittel des Verwaltungsverfahrensrechtes wird weiterhin verzichtet. Die praktische Bedeutung einer solchen Regelung wäre gering. Zudem ist ohnehin ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsvollstreckungsrecht möglich.

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert unverändert ein Informationsrecht der zuständigen Behörde gegenüber allen öffentlichen und privaten Stiftungen, soweit dieses zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Das schließt auch Stiftungen ein, für die die Geltung des § 5 Absatz 2 gemäß des Stifterprivilegs aus § 5 Absatz 3 ausgeschlossen ist. Dies wird allerdings regelmäßig nur dann relevant werden, wenn es Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen gibt.

Die Aufsichtsbehörde kann sich in jeder geeigneten Weise informieren. Eine ausdrückliche Regelung der im Einzelnen in Betracht kommenden Maßnahmen, exemplarisch die Akteneinsicht, die Anforderung bestimmter Originalunterlagen oder Beweisurkunden, das Anhören von Mitarbeitenden der Stiftung, die Teilnahme an Sitzungen der Stiftungsorgane oder die Besichtigung von Stiftungseinrichtungen, erscheint unnötig. Klargestellt ist in Satz 1 lediglich, dass das Informationsrecht sich auch auf die Vornahme außerplanmäßiger Prüfungen bezieht und dass Prüfungen aller Art auch durch Externe auf Kosten der Stiftung durchgeführt werden können. Dies ergibt sich schon jetzt aus den Vorschriften des

allgemeinen Verwaltungsrechtes (siehe § 24 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes), sollte aber aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetz klargestellt bleiben.

Satz 2 stellt klar, dass die Maßnahmen nach Absatz 2 sich bei privaten Stiftungen darauf zu beschränken haben, dasjenige festzustellen, welches nötig ist, um dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufende Entwicklungen festzustellen.

Insgesamt geht mit dem Informationsrecht der Behörde im Interesse der Stiftungen und der Stifterinnen beziehungsweise Stifter auch die Pflicht zu einer angemessenen Prüfung einher. Die Behörde muss insbesondere auf konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften zügig und angemessen reagieren. Soweit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 eine Jahresrechnung oder ein Prüfungsbericht vorzulegen ist und die Stiftungsbehörde nicht bereits nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 3 von einer eigenen Prüfung abzusehen hat, kann sie sich bei der Durchsicht der Jahresrechnung allerdings regelmäßig darauf beschränken, vor allem die Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einer Prüfung zu unterziehen. Hierbei hat sich die Stiftungsbehörde mit der Frage zu befassen, inwieweit die Vermögensverwaltung und die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe des in der Stiftungssatzung niedergelegten Stifterwillens erfolgt ist. Vor allem in denjenigen Fällen, in denen eine Prüfung durch ein von Stifterin beziehungsweise Stifter in der Satzung bestimmtes internes Kontrollorgan bereits erfolgt ist und dem Vorstand der Stiftung Entlastung erteilt wurde, ist im Hinblick auf das Gebot der Respektierung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane eine umfassende und genaue inhaltliche Überprüfung der in der Jahresrechnung dokumentierten Vorgänge in der Regel nicht geboten.

Zu Absatz 2

Verstoßen Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane gegen die Stiftungssatzung oder gesetzliche Bestimmungen, so kann die Stiftungsbehörde diese nach Satz 1 beanstanden und verlangen, dass die entsprechenden Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder bereits getroffene Maßnahmen der Stiftungsorgane rückgängig gemacht werden. Satz 2 stellt wiederum klar, dass hinsichtlich privater Stiftungen ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab besteht.

Eine Beanstandung zielt vor allem darauf ab, den Organen einer Stiftung Gelegenheit zu geben, einen nach Auffassung der Stiftungsbehörde rechtswidrigen Beschluss selbst aufzuheben oder eine sonstige Maßnahme in eigener Verantwortung rückgängig zu machen. Im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel kommen die nach Satz 1 vorgesehenen weiteren Maßnahmen der Aufforderung zur Aufhebung eines Beschlusses oder zur Rückgängigmachung bereits getroffener Maßnahmen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn dies im Interesse der Sicherung des Stifterwillens oder zur Abwendung eines Schadens bei der Stiftung geboten ist.

Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nach Satz 3 nicht vollzogen werden. Kommen die zuständigen Organe der Stiftung einer nach Satz 1 getroffenen Anordnung, Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen aufzuheben oder rückgängig zu machen, innerhalb der von der Stiftungsbehörde festgesetzten Frist nicht nach, kann diese einen beanstandeten Beschluss aufheben und das Rückgängigmachen sonstiger Maßnahmen auf Kosten der Stiftung veranlassen.

Die Sätze 1 und 4 betreffen diejenigen Fälle, in denen Stiftungsorgane rechtswidrige Beschlüsse oder sonstige rechtswidrige Maßnahmen getroffen haben. In gleicher Weise können Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Satzung vorliegen, wenn die

zuständigen Stiftungsorgane rechtlich gebotene Maßnahmen unterlassen haben. Insoweit ist in Satz 5 geregelt, dass die Sätze 1 und 4 entsprechend gelten.

Unter das Unterlassen von Maßnahmen nach Satz 5 fällt potentiell auch die Nichtbesetzung notwendig zu besetzender Organteile durch die Stiftung. Die Vorschrift regelte damit bisher auch die Bestellung von Organmitgliedern durch die Behörde. Sie begründete selbst keine Verpflichtung der Behörde, entsprechende Bestellungen vorzunehmen. Es galt der Vorrang des satzungsmäßigen Bestellungsverfahrens.

Künftig gilt gemäß § 84c BGB-neu in dringenden Fällen, in denen der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder fehlen, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen hat, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Danach ist die nach Landesrecht zuständige Behörde insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

Aufgrund dieser neuen Vorschrift im Bundesrecht wurde der bisher in Satz 5 Halbsatz 2 enthaltene Verweis des Landesrechts auf § 86 BGB-a.F. in Verbindung mit § 29 BGB gestrichen, wonach – gemäß bisher geltendem Recht – in dringenden Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat, berechtigt war, für die Zeit bis zur Behebung des Mangels Vorstandsmitglieder zu bestellen. Der Verweis wird durch § 84c BGB-neu überholt.

Zu Absatz 3

Gegenüber der alten Fassung unverändert kann die zuständige Behörde einem Stiftungsorgan nach Absatz 3 aus wichtigem Grund die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen oder seine Abberufung verlangen; ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Stiftungsbehörde in Ausnahmefällen zur Wahrung der Interessen der Stiftung auf die Geschäftsführung der Stiftung einwirken oder auch die Abberufung eines Organmitglieds verlangen kann. Ein Anlass zu einem Tätigwerden der Stiftungsbehörde kann beispielsweise gegeben sein, wenn das betreffende Mitglied des zuständigen Stiftungsorgans der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig einen nicht unerheblichen Schaden zugefügt hat, der in der Stiftungssatzung niedergelegte Stifterwille bewusst missachtet worden ist oder wenn eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung offensichtlich nicht gewährleistet werden kann.

Maßnahmen nach Absatz 3 kommen im Hinblick auf die grundsätzlich zu respektierende Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane allerdings grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die zuständigen Stiftungsorgane trotz einer etwaigen Beanstandung und Aufforderung zum Tätigwerden die notwendigen Maßnahmen nicht in eigener Verantwortung treffen oder mit dem betroffenen Mitglied des Stiftungsorgans zum Schaden der Stiftung zusammenwirken. Die einstweilige Untersagung der Tätigkeit hat als milderer Mittel Vorrang vor der Abberufung.

Zu Absatz 4

Im Wesentlichen unverändert gegenüber der früheren Fassung soll die zuständige Behörde schließlich befugt bleiben, die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer von der Behörde zu bestellenden Person oder Stelle zu übertragen, soweit die Maßnahmen der Stiftungsbehörde nach § 84c BGB-neu (in diesem Absatz neu ergänzt) oder

den Absätzen 1 bis 3 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen. In diesem Fall sind die Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse der für die Stiftung handelnden Person oder Stelle durch die Stiftungsbehörde im Einzelnen festzulegen.

Eine landesrechtliche Bestellungsbefugnis wird durch § 84c BGB-neu betreffend der Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern für die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen satzungsgemäß besetzte Stiftungsorgane vorhanden sind. Die Bestellungsbefugnis nach diesem Absatz zielt nicht darauf ab, dass die bestellte Person oder Stelle eine Organmitgliedschaft übernimmt, sondern neben den Stiftungsorganen agiert und die von der zuständigen Behörde getroffenen Beschlüsse und Anordnungen umsetzt. Sollten jedoch Organmitglieder fehlen, gilt vorrangig § 84c BGB-neu. Unter die Bestellung nach Absatz 4 fallen daher keine Maßnahmen der zuständigen Behörde, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.

Von dieser Vorschrift ist, wie bereits der Wortlaut ausweist, äußerst zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ihre Anwendung wird in der Regel allenfalls bei Stiftungen in Betracht kommen, die ohne Einsetzung eines Beauftragten nicht angemessen durch Einzelweisungen oder ähnliche Maßnahmen verwaltet werden können.

Zu § 7

§ 7 erfährt durch dieses Gesetz eine umfassende Änderung. Weite Teile der bisherigen Vorschrift sind durch die Novellierung des materiellen Stiftungsrechts durch den Bundesgesetzgeber obsolet geworden.

§ 7 Absatz 1 alt regelte Satzungsänderungen, Zulegungen einer Stiftung zu einer anderen und Zusammenlegungen zweier oder mehrerer Stiftungen zu einer neuen. Für entsprechende landesrechtliche Vorschriften besteht durch die §§ 85 bis 86g BGB-neu kein Raum mehr, so dass Absatz 1 in seiner alten Fassung ersatzlos gestrichen wird.

Gleiches gilt für § 7 Absatz 2 Satz 1 alt. Dieser bestimmte, unter welchen landesrechtlichen Voraussetzungen eine Stiftung ihre Auflösung beschließen konnte. Nunmehr regelt der Bundesgesetzgeber dies in §§ 87, 87b und 87c BGB-neu weitestgehend abschließend.

Eine Ausnahme bilden kirchliche Stiftungen. Die Regelungen für kirchliche Stiftungen bleiben gemäß § 88 BGB-neu dem Landesrecht vorbehalten. Deshalb bleibt Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift in ihrer alten Fassung unverändert bestehen und wird als nunmehr alleiniger Regelungsgehalt des § 7 übernommen. Dementsprechend fällt im Falle der Auflösung das Stiftungsvermögen einer kirchlichen Stiftung beziehungsweise einer Stiftung im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes an die jeweilige Kirche, soweit eine Regelung zum Vermögensanfall fehlt. Diese Regelung ist Ausfluss der Artikel 140 GG und Artikel 138 WRV. Soweit in der Satzung zwar nicht der Anfallberechtigte bestimmt, wohl aber geregelt ist, wie dieser ermittelt werden soll, ist dies als Regelung der Anfallberechtigung im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 alt bedurften sowohl die Änderung der Satzung als auch die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Entsprechende Genehmigungserfordernisse durch die nach Landesrecht zuständige Behörde statuieren nun die §§ 85a ff. BGB-neu abschließend. Auch diese landesrechtlichen Bestimmungen sind also ersatzlos zu streichen. Betreffend die Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen gilt auch insoweit § 5 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 alt sollte die Stifterin beziehungsweise der Stifter zu Lebzeiten vor einer entsprechenden Genehmigung gehört werden. Dieses Anhörungserfordernis soll in der Sache erhalten bleiben, wird aber nunmehr in § 8 dieses Gesetzes gesondert geregelt.

§ 7 Absatz 4 alt erlaubte der Behörde, unumgängliche Satzungsänderungen unter engen Voraussetzungen selbst vorzunehmen. Diese landesrechtliche Regelung wird ebenfalls ersatzlos gestrichen, da diese Befugnis künftig im vorrangigen § 85a Absatz 2 BGB-neu enthalten ist.

Zu § 8

Diese Vorschrift normiert die Anhörung der lebenden Stifterin beziehungsweise des lebenden Stifters im Fall der Satzungsänderung, der Zulegung, der Zusammenlegung und der Auflösung einer Stiftung, die bisher in § 7 Absatz 3 Satz 2 geregelt war. Die Bestimmung ist Ausdruck des Gedankens, dass zwar die Stiftung mit ihrer Anerkennung rechtliche Selbständigkeit erlangt und dem aktuellen Willen der Stifterin und des Stifters entzogen wird. Andererseits wird aber der Stifterwille durch die in Rede stehenden Maßnahmen nachhaltig tangiert. Daher sollte die Stifterin beziehungsweise der Stifter – auch und gerade zur besseren Ermittlung des ursprünglichen Stifterwillens – in angemessener Weise eingebunden werden. In der Regel wird die Anhörung durch die Stiftung selbst durchzuführen sein; Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Sonderfällen denkbar.

Zu § 9

Die Vorschrift sorgt für die notwendigen Übergangsregelungen und regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes sowie das Außer-Kraft-Treten der das Stiftungsrecht bisher regelnden Vorschriften des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 23. Dezember 2005.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Das Gesetz tritt am selben Tag in Kraft wie das novellierte materielle Stiftungsrecht des BGB. Satz 2 bestimmt, dass das Hamburgische Stiftungsgesetz vom 23. Dezember 2005 zum selben Zeitpunkt aufgehoben wird.

Zu Absatz 2

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung. Damit wird unverändert geregelt, wie mit Stiftungen zu verfahren ist, die bereits bei In-Kraft-Treten des BGB bestanden haben.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits bestehende private Stiftungen wie öffentliche Stiftungen beaufsichtigt werden, sofern dies dem erkennbaren Willen der Stifterin beziehungsweise des Stifters entspricht. Dies ist aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin notwendig, da solche Stiftungen in Hamburg zuvor nach § 14 Absatz 2 HmbAGBGB teilweise der vollen Aufsicht unterlagen, und dies durch die Übergangsregelung des § 8 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung für diese Stiftungen fort galt. Denn die betroffenen Stifterinnen und Stifter durften sich darauf verlassen, dass die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Stiftungen vom Staat überwacht wird. Ohne die daraus resultierende Sicherheit hätten sie möglicherweise andere rechtliche Konstruktionen gewählt.

Das gilt weiterhin, weshalb diese Übergangsvorschrift auch für dieses Gesetz in der Sache zu übernehmen ist. Dabei dürfen die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Stifterwillens wie bisher, gerade bei älteren Stiftungen, nicht überspannt werden. Die Ermittlung hat unter Würdigung aller relevanten Umstände zu erfolgen, wobei nicht allein der in der Satzung manifestierte Stifterwille maßgeblich sein muss. In die Abwägung ist einzustellen, dass schon vor Verabschiedung des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in seiner alten Fassung Familienstiftungen nur einer eingeschränkten Aufsicht unterlagen.